

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Restitution der chirurgischen Lehranstalten. Gesezt den Fall, die hohe Regierung würde hierauf, sei es in der ursprünglichen oder in einer erweiterten, verbesserten Form oder auf die in Verbindung damit in Anregung gebrachte Errichtung einer Universität in Salzburg, eingehen, so dürfte voraussichtlich bis zur wirklichen Durchführung einer derartigen Institution eine geraume Zeit verfließen. Allein selbst vorausgesetzt, die Chirurgenschule in Salzburg würde in ihrer allerprimitivsten Form und ohne weiteren Aufschub in Angriff genommen, so würden 3 Jahre von diesem Zeitpunkt an verfließen, bis die ersten absolvirten Chirurgen daraus hervorgehen werden; während dieser 3 Jahre wird der Mangel, den bisherigen Erfahrungen zufolge nicht ab-, sondern zunehmen. Die Dringlichkeit einer Sanirung solcher ungesunder Zustände ist sonach außer allen Zweifel gestellt. Selbst von den Anhängern des Wiederauflebens des niederen chirurgischen Stadiums wird die Zweckmäßigkeit einer solchen provisorischen Verfügung zugegeben. Wie schon erwähnt, hat sich in der mehrfach angeführten Sitzung des Abgeordnetenhauses des hohen Reichsrathes am 12. Mai 1879 der Abgeordnete Süß geäußert, wie folgt: „Will unterdeß das eine oder das andere Land nicht die Kosten für die Bestallung von Bezirks- oder Gemeindeärzten scheuen, so wird es sehr gut daneben mit der Bestallung dieser Ärzte vorgehen können, und die Chirurgen werden allmählich zurückgedrängt werden in dem Maße, als wirkliche Doctoren der Medizin erscheinen.“ Der genannte Abgeordnete gibt hiedurch zu verstehen, es könne der Fall eintreten, daß durch Bestallung von Doctoren als Gemeindeärzte die Wiederverrichtung der Chirurgenschulen zu einer bloßen Uebergangsmasregel herabgedrückt werden würde.

Auf Grund der vorhergehenden Ausführungen können folgende Sätze aufgestellt werden:

1. Das einzige Mittel, um den Mangel an Ärzten auf dem Lande gründlich und für die Dauer abzuheben, ist die definitive Organisation des Sanitätswesens in den Gemeinden im Sinne des § 5 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870.
2. Ein provisorisches Auskunftsmittel wäre die Subventionirung jener ärmeren Gemeinden aus dem Landesfonde, in welchen einem Arzte die nothwendigen Subsistenzbedingungen nicht gewährt werden können.

Mit der Organisation des Sanitätswesens in den Landgemeinden, eventuell mit der Subventionirung von Ärzten für ärmere Gegenden aus Landesmitteln, wäre der Hauptschritt zur Behebung des Mangels an Ärzten gethan. Nachdem jedoch unter den im Abschnitte II besprochenen Ursachen dieses Mangels, außer dem Niedergange der socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse, auch noch einige andere angeführt worden sind, so erscheint es nicht überflüssig, auch diese näher zu erörtern und allfällige Mittel zur Abhilfe in Vorschlag zu bringen.

Darunter ist es vor Allem die Kostspieligkeit und lange Dauer des Studiums der Medizin, welche einer solchen Erörterung werth erscheint. Zufolge der mit der Verordnung des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872 (Reichsgesetzblatt Nr. 57) eingeführten Rigorosen-Ordnung, Absatz II, hat der Candidat als Bedingung der Zulassung zu den Rigorosen nach § 2, Punkt 4 die Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegten drei naturhistorischen Vorprüfungen beizubringen, nämlich über Botanik, Zoologie und Mineralogie. Das specielle Studium dieser Gegenstände fordert vom Mediziner, der sich der praktischen Laufbahn zu widmen gedenkt, nahezu ein Jahr. Dieses Studium erscheint als eine unnöthige Zeitvergeudung, weil der junge Mann die meisten der einschlägigen Kenntnisse schon im Gymnasium erworben haben mußte. Rechnet man hinzu, daß er während seiner medizinischen Studien auch noch Physik betreiben muß, gleichfalls ein Gegenstand, den er zum größten Theile noch vom Gymnasium her inne haben muß, so erscheint es ohne Schwierigkeit durchführbar, das Studium der Medizin, wenigstens für den zukünftigen praktischen Arzt, auf vier Jahre abzukürzen. Dies ließe sich ganz leicht eintheilen in der Weise, daß im ersten Jahre Anatomie und Chemie, im zweiten Physiologie, allgemeine Pathologie und Therapie (medizinische Propedeutik) und Pharmakologie, im dritten interne Medizin und pathologische Anatomie, im vierten Chirurgie, dann die Spezialfächer, wie Augenheilkunde, Gynäkologie und gerichtliche Medizin, gehört werden könnten, so daß für die Zulassung zum zweiten Rigorosum (§ 2 Punkt 5) statt des medizinischen Quinquenniums, ein Quadriennium genügen würde. Hätte der Candidat das Bedürfnis einer höheren wissenschaftlichen Durchbildung in den allgemeinen theoretischen Fächern, oder würde er überhaupt auf die praktische Laufbahn gar nicht reflektiren, so könnte es ihm natürlich freigestellt bleiben, diese Fächer an der philosophischen Fakultät zu absolviren und statt eines Quadrienniums ein Quinquennium auszuweisen. Für jene Kandidaten aber, welche sich voraussichtlich der ärztlichen Praxis widmen werden, könnte auf diese ihre künftige Berufsrichtung bereits bei der Maturitätsprüfung am Gymnasium Rücksicht genommen werden.

Dies wäre der Punkt, auf welchem mit den Anhängern der Wiederverrichtung der Chirurgenschulen nach einem erweiterten und verbesserten Systeme eine Verständigung erzielt werden könnte, denn die Erleichterung und die Vereinfachung des medizinischen Studiums würde dasselbe Ziel anstreben, ohne der Würde dieses Studiums etwas zu vergeben und der Zweckmäßigkeit des Bestandes einer einzigen Kategorie von Ärzten hinderlich zu sein.

Eine derartige Concentrirung des medizinischen Studiums auf die vorwiegend praktischen Ziele wäre zugleich am ehesten geeignet, der heutzutage immer mehr überhandnehmenden Zersplitterung in einzelne Spezialfächer bestimmte Grenzen zu setzen.